

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2002/11/19 4Ob179/02f, 6Ob99/05k, 6Ob271/05d, 4Ob221/06p, 4Ob183/11g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2002

## Norm

ABGB §864a

ABGB §879 Abs3 E

ABGB §1369

KSchG §6 Abs3

## Rechtssatz

Die Klausel in AGB "Das Pfandrecht an Werten aus Gemeinschaftskonten/Gemeinschaftsdepots sichert auch Ansprüche des Kreditinstituts aus der Geschäftsverbindung mit nur einem der Kontoinhaber/Depotinhaber" verstößt sowohl gegen § 879 Abs 3 ABGB als auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und ist daher unzulässig.

Das Gleiche gilt auch für eine Regelung, welche die Einräumung einer Sicherheit im Wege eines Zurückbehaltungsrechts an Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots vorsieht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 179/02f

Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 179/02f

Veröff: SZ 2002/153

- 6 Ob 99/05k

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 99/05k

Beisatz: Das AGB-Pfandrecht an Gemeinschaftskonten sichert aber nur Forderungen der Bank aus dem Konto, da diese, nicht jedoch sonstige Forderungen gegen einzelne Kontoinhaber, aus der Geschäftsverbindung mit der Gesamtheit der Kontoinhaber entstanden sind. (T1)

- 6 Ob 271/05d

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 271/05d

Vgl auch; Veröff: SZ 2005/178

- 4 Ob 221/06p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p

Ähnlich; Beisatz: Trotz grundsätzlicher Zulässigkeit von Drittpfandbestellungen ist § 864a ABGB bei Aufnahme einer derartigen Bestimmung in allgemeine Geschäftsbedingungen zu beachten. (T2); Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 20) (T3)

- 4 Ob 183/11g

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 183/11g

Vgl; Beisatz: Die Klausel in AGB (vgl Z 48 und 56 ABB), wonach „Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung“ mittels Pfandrecht bzw Zurückbehaltungsrecht gesichert werden können, umfasst nicht gesetzliche Ansprüche. (T4); Beisatz: Hier: Gesetzliche Haftung eines Komplementärs. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117276

## Im RIS seit

19.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>